

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Juli 1949

Bundesgesetz

über

die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst

(Vom 1. April 1949)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft

gestützt auf Artikel 64 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 4. Juni 1948*),

beschliesst:

Art. 1

¹ Die nachstehenden Bestimmungen gelten für Anstellungsverhältnisse, die durch das Obligationenrecht oder das Bundesgesetz betreffend die Arbeit in den Fabriken**) geordnet werden. Geltungsbereich

² Als Militärdienst im Sinne dieses Gesetzes gilt jeder besoldete schweizerische Militärdienst einschliesslich Hilfsdienst und Luftschutzdienst.

Art. 2

Der Arbeitgeber darf ein Anstellungsverhältnis nicht wegen Militärdienstes des Arbeitnehmers kündigen. Eine solche Kündigung ist nichtig. Kündigungsbeschränkungen zugunsten des Arbeitnehmers

Art. 3

Während des Militärdienstes des Arbeitnehmers und in den auf die Entlassung folgenden vierzehn Tagen darf das Anstellungsverhältnis vom Arbeitgeber nicht gekündigt werden. Eine trotzdem ausgesprochene Kündigung ist nichtig. a. Wegen Militärdienstes
b. Während des Militärdienstes

Art. 4

¹ Mit dem Einrücken eines Arbeitnehmers in den Militärdienst steht eine vorher ausgesprochene, noch nicht abgelaufene Kündigung des Anstellungsverhältnisses in ihrem Ablaufe während der Dauer des c. Stillstand der Kündigungsfrist

*) BBl 1948, II, 657.

**) AS 30, 541.

Militärdienstes still und nimmt nach dem Entlassungstage ihren Fortgang.

² Ist ein gesetzlicher oder vertraglicher Kündigungstermin (z. B. Monatsende) zu beachten und fällt dieser nicht mit dem Ablauf der fortgesetzten Kündigungsfrist zusammen, so verlängert sich diese bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

Art. 5

Ausnahmen von den Kündigungsbeschränkungen

Die Beschränkung des Kündigungsrechts gilt nicht in folgenden Fällen:

- a. wenn ein bestimmter Endtermin aus dem Zweck des Anstellungsverhältnisses hervorgeht, insbesondere bei saisonweiser Beschäftigung oder bei Anstellung für die Ausführung einer bestimmten Arbeit;
- b. wenn der Arbeitgeber das Geschäft aufgibt oder den Betrieb oder erhebliche Teile desselben stilllegt; im Falle der Rechtsnachfolge ist jedoch der Übernehmer an die Beschränkungen des Kündigungsrechtes gebunden;
- c. wenn der Kündigungsschutz offenbar missbräuchlich beansprucht wird;
- d. wenn das Anstellungsverhältnis aus wichtigen Gründen aufgelöst werden kann (Artikel 352 und folgende des Obligationenrechts).

Art. 6

Anrechnung des Militärdienstes

Sind mit einer bestimmten Dauer des Anstellungsverhältnisses Vorteile verbunden, so zählen die vom Arbeitnehmer geleisteten Militärdiensttage für die Berechnung der Dauer mit.

Art. 7

Kündigungsbeschränkungen zugunsten des Arbeitgebers

¹ In Betrieben natürlicher Personen, von einfachen Gesellschaften sowie von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften kann der Militärdienst leistende Betriebsleiter die zugunsten des Arbeitnehmers bestehenden Kündigungsbeschränkungen ebenfalls geltend machen, jedoch nur demjenigen Arbeitnehmer gegenüber, der während seiner Abwesenheit im Militärdienst die Arbeit zu verrichten hat, die sonst von ihm selbst besorgt wird.

² Ebenso kann bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen die mit der Geschäftsführung betraute Person, welche Militärdienst zu leisten hat, diese Kündigungsbeschränkungen geltend machen, jedoch nur demjenigen Arbeitnehmer gegenüber, der sie während ihrer Abwesenheit im Militärdienst zu vertreten hat.

³ Die Ausnahmen von den Kündigungsbeschränkungen gelten auch für den Arbeitnehmer.

Art. 8

Ein zum voraus erklärter Verzicht des Arbeitnehmers auf die Geltendmachung der Kündigungsbeschränkungen dieses Gesetzes ist ungültig. Dagegen können die Kündigungsbeschränkungen zugunsten des Arbeitgebers durch Vereinbarung der Vertragsparteien jederzeit wegbedungen werden.

Gegenteilige
Vereinbarungen
der Parteien

Art. 9

Die Kantone sorgen für ein beschleunigtes und unentgeltliches Verfahren zur Beurteilung von Streitigkeiten.

Verfahren bei
Streitigkeiten

In Fällen von mutwilliger Prozessführung ist der Richter befugt, der fehlbaren Partei die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise aufzuerlegen.

Art. 10

¹ Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest

Schluss-
bestimmungen

² Auf diesen Zeitpunkt wird Artikel 23, lit. b, des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken ausser Kraft gesetzt.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 1. April 1949.

Der Präsident: **Wenk**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 1. April 1949.

Der Präsident: **Escher**

Der Protokollführer: **Leimgruber**

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89, Absatz 2, der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 1. April 1949.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

Bundesgesetz über die Beschränkung der Kündigung von Anstellungsverhältnissen bei Militärdienst (Vom 1. April 1949)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	14
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.04.1949
Date	
Data	
Seite	645-647
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 596

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.